

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Jahresabrechnung 01.01. - 31.12. 2012 (auf Basis Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen)

Die relevanten Daten für die Jahresabrechnung gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG vom 19. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung) auf Basis von Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für deren Regelzonen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 wurden zusammengefasst.

Die Richtigkeit der Erfassung der förderfähigen KWKG-Strommengen, der Ermittlung der Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber und der Erfassung des belastungsfähigen Letztverbrauchs für 2012 auf Basis der einzelnen Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen der ÜNB sowie die Richtigkeit der Durchführung des Horizontalausgleichs wird mit einer Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung für Deutschland nachgewiesen. Die wichtigsten bescheinigten Größen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Erfassung der förderfähigen KWKG-Strommengen in 2012 für Anlagen, die bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

Kat. (§)	Anlagenkategorie	GWh	Anteil %
5.1.4	Hocheffiziente, modernisierte Anlagen	1.993,05	21,70
5.2.1b	kleine KWKG-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW	1.169,54	12,74
5.2.1c	hocheffiziente kleine KWKG-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die ab dem 01.01.2009 in Dauerbetrieb genommen wurden	2.112,87	23,01
5.2.2	Brennstoffzellen	1,08	0,01
5.3.	KWKG-Anlagen > 2 MW (hocheffiziente Neuanlagen)	3.432,53	37,38
	Korrekturen zu den Jahresabrechnungen 2005 bis 2011 ¹⁾	473,71	5,16
Gesamt:		9.182,79	100

Erfassung der förderfähigen KWKG-Strommengen in 2012 für Anlagen, welche ab 19.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

Kat. (§)	Anlagenkategorie	GWh	Anteil %
5.1.1a	kleine KWKG-Anlagen bis zu 50 kW	18,69	5,42
5.1.1b	kleine KWKG-Anlagen größer 50 kW bis 2 MW	103,86	30,14
5.1.1c	Brennstoffzellen	0,34	0,10
5.2	hocheffiziente neue KWKG-Anlagen bis zu 2 MW	74,77	21,70
5.2 Zu	hocheffiziente neue KWKG-Anlagen bis zu 2 MW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	0,00	0,00
5.3a	hocheffiziente KWKG-Anlagen bis zu 50 kW	1,03	0,30
5.3b	hocheffiziente KWKG-Anlagen größer 50 kW	145,92	42,34
5.3b Zu	hocheffiziente KWKG-Anlagen größer 50 kW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	0,00	0,00
5.4	hocheffiziente nachgerüstete KWKG-Anlagen größer 2 MW	0,00	0,00
5.4 Zu	hocheffiziente nachgerüstete KWKG-Anlagen größer 2 MW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	0,00	0,00
	Korrekturen zu den Jahresabrechnungen ¹⁾		0,00
Gesamt:		344,62	100

Ermittlung der Zuschlagszahlungen der Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber in 2012 für Anlagen, die bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

Kat. (§)	Anlagenkategorie	Zahlungen	Anteil
		[Mio. Euro]	in %
5.1.4	Hocheffiziente, modernisierte Anlagen	34,441	15,27
5.2.1b	kleine KWK-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW	59,763	26,50
5.2.1c	hocheffiziente kleine KWK-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die ab dem 01.01.2009 in Dauerbetrieb genommen wurden	52,09	23,09
5.2.2	Brennstoffzellen	0,055	0,02
5.3.	KWK-Anlagen > 2 MW (hocheffiziente Neuanlagen)	54,961	24,37
	Korrekturen zu den Jahresabrechnungen 2005 bis 2011 ¹⁾	24,250	10,75
Gesamt:		225,564	100,00

¹⁾ Die Korrekturen wurden durch WP-Bescheinigungen vollständig belegt.

Ermittlung der Zuschlagszahlungen der Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber in 2012 für Anlagen, welche ab 19.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

Kat. (§)	Anlagenkategorie	Zahlungen	Anteil
		[Mio. Euro]	in %
5.1.1a	kleine KWK-Anlagen bis zu 50 kW	1,01	2,64
5.1.1b	kleine KWK-Anlagen größer 50 kW bis 2 MW	3,18	8,29
5.1.1c	Brennstoffzellen	0,02	0,05
5.2	hocheffiziente neue KWK-Anlagen bis zu 2 MW	1,55	4,04
5.2 Zu	hocheffiziente neue KWK-Anlagen bis zu 2 MW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	0,00	0,00
5.3a	hocheffiziente KWK-Anlagen bis zu 50 kW	0,06	0,15
5.3b	hocheffiziente KWK-Anlagen größer 50 kW	3,05	7,95
5.3b Zu	hocheffiziente KWK-Anlagen größer 50 kW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	0,00	0,00
5.4	hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen größer 2 MW	0,00	0,00
5.4 Zu	hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen größer 2 MW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	0,00	0,00
	Korrekturen zu den Jahresabrechnungen		0,00
	Zuschlagszahlungen an Wärme- / Kältenetzbetreiber, Wärme- / Kältespeicherbetreiber, Kleinst-KWK-Anlagen	29,510	76,89
Gesamt:		38,38	100,00

Erfassung des belastungsfähigen Letztverbrauches und der Einnahmen aus KWK-Aufschlägen im Jahr 2012

Kat.	Letztverbrauchskategorie	[GWh]	Anteil %
A	Strommenge bis zu 100.000 kWh aller Letztverbraucher	203.256	40,95
B	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, nicht Kategorie C	220.133	44,35
C	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, stromintensive Industrie	72.988	14,70
Gesamt:		496.378	100

Kat.	Endverbrauchskategorie	Aufschlag Abrechnung 2012	Zahlungen
		[ct/kWh]	[Mio. Euro]
A	Strommenge bis zu 100.000 kWh aller Letztverbraucher	0,064	130,084
B	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, nicht Kategorie C	0,050	110,067
C	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, stromintensive Industrie	0,025	18,247
Gesamt:			258,398
	Nachholung in 2014 (Einnahmen abzüglich Ausgaben 2012)		-5,546

Ermittlung des KWK-Aufschlages auf die Netznutzungsentgelte aus den bescheinigten Daten (informativ)

Die KWK-Aufschläge auf die Netzentgelte für Strommengen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G (Endverbrauchskategorien B und C) sind durch das KWK-G nach oben begrenzt. Fällt die Gesamtfördersumme aus dem KWK-G in einem Kalenderjahr so stark, dass der errechnete KWK-Aufschlag k_A den gesetzlich fixierten Grenzwert k_B von 0,05 ct/kWh erreicht oder unterschreitet, so wird für die Letztverbrauchsmengen der Endverbrauchskategorien A und B ein einheitlicher KWK-Aufschlag $k_A = k_B \leq 0,05$ ct/kWh angesetzt

Der rechnerische Aufschlag auf die Netzentgelte wurde aus den oben dargestellten und durch WP-Bescheinigungen belegten Angaben ermittelt. Für das Jahr 2012 ergibt sich ein Aufschlag in Höhe von 0,055 ct/kWh für die Letztverbräuche der Endverbrauchskategorie A und 0,05 ct/kWh für die Letztverbräuche der Endverbrauchskategorie B. Aus Korrekturen der Vorjahre 2005 - 2011 ergibt sich Nachholaufschlag in Höhe von 0,007 ct/kWh für die Letztverbräuche der Endverbrauchskategorie A und 0,005 ct/kWh für die Letztverbräuche der Endverbrauchskategorie B.

Kat.	Endverbrauchskategorie	Aufschlag Abrechnung 2012	Zahlungen
		[ct/kWh]	[Mio. Euro]
A	Strommenge bis zu 100.000 kWh aller Letztverbraucher	0,055	111,380
B	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, nicht Kategorie C	0,050	110,067
C	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, stromintensive Industrie	0,025	18,247
Gesamt:			239,694

Kat.	Endverbrauchskategorie	Aufschlag Korrekturen 2005-2011	Zahlungen
		[ct/kWh]	[Mio. Euro]
A	Strommenge bis zu 100.000 kWh aller Letztverbraucher	0,007	14,303
B	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, nicht Kategorie C	0,005	9,947
C	Strommenge oberhalb 100.000 kWh, stromintensive Industrie	0	0,000
Gesamt:			24,250

Die Differenz zwischen den in 2012 erhobenen und den aus der Istabrechnung 2012 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2014 berücksichtigt. Eine rückwirkende Abrechnung mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge entfällt (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013).

Veröffentlicht am 25. Oktober 2013